

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Schulen

Kennzeichen	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
K4-GV-170/248-2016	Mag. Yvonne Friedrich-Koizar	13246	14. Juni 2016

Betrifft
Änderung NÖ Pflichtschulgesetz, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17.06.2016
Ltg.-**1022/P-3/3-2016**
Bi-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Ist-Zustand:

Das Schulorganisationsgesetz wurde mit BGBl. I Nr. 104/2015, kundgemacht am 13. August 2015 und in Kraft getreten am 1. September 2015, dahingehend geändert, dass für die Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder eine neue Schulartbezeichnung "Sonderschulen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf" eingeführt wurde.

In der Grundsatzbestimmung wird die Landesgesetzgebung verpflichtet diese Bestimmung binnen eines Jahres auch im Landesgesetz auszuführen und mit 1. September 2015 in Kraft zu setzen.

Soll-Zustand:

Mit vorliegendem Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl. 5000, soll der Grundsatzbestimmung entsprochen werden.

Die im Begutachtungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen wurden soweit als möglich berücksichtigt.

Kosten:

Durch den vorliegenden Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes fallen keine Kosten an.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1 und 2.:

Die Änderung im Bundesbereich erfolgte, da der Begriff „schwerstbehindert“ im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung unscharf, problematisch und diskriminierend war und z.B. auch schwere bzw. mehrfache körperliche Behinderungen umfasste, welche nicht unbedingt kognitiver Natur sein müssen. In Österreich hatte sich (bzgl. Schule) der Begriff „schwerstbehindert“ ausschließlich in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung eingebürgert, was für die Eltern dieser Kinder sowie für die Schülerinnen und Schüler selbst als sehr diskriminierend empfunden wurde. Da auch der Lehrplan der „Schule für schwerstbehinderte Kinder“ diesen Namen trägt (eine klare SchOG-Konsequenz), fühlen sich vor allem Eltern der integrativ aber nach diesem Lehrplan unterrichteten Kinder massivst diskriminiert; ein Zeugnis mit diesem Vermerk glich einem Stigma.

Die Umbenennung der „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ in „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ erscheint daher zeitgemäß und notwendig.

Mit diesen Änderungsanordnungen wird der Grundsatzgesetzgebung entsprochen und die Bezeichnung der Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder in "Sonderschulen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf" geändert.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S c h w a r z
Landesrätin